



**Bürgermeisteramt Mauer**

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

---

# **Satzung**

**der**

## **Gemeinde Mauer**

**zur Änderung der Satzung**

**über den**

**Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser**

**(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

**vom**

**7. November 2001**

*Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 26. Oktober 2005 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) beschlossen:*

## **Artikel 1**

Der § 29 – Grundstücksfläche - der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 7. November 2001 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 29 Grundstücksfläche**

- (1) unverändert
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

## **Artikel 2**

Der § 34 – Weitere Beitragspflicht - der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 7. November 2001 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 34 Weitere Beitragspflicht**

- (1) unverändert
- (2) Nr. 1 unverändert
- (2) Nr. 2 für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
- (2) Nr. 3 unverändert

## **Artikel 3**

Der § 49 – Ordnungswidrigkeiten - der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 7. November 2001 wird wie folgt neu gefasst:

## § 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) unverändert
  
- (2) *Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.*

## Artikel 4

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. November 2005 in Kraft.
  
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 29 Abs. 2, 34 Abs. 2 Nr. 2 und 49 Abs. 2 der Satzung über den Anschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
  
3. Die Präambel wurde angepasst.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 26. Oktober 2005

Jörg Albrecht  
Bürgermeister

## **Beschluss**

1. Vorstehende „Änderungssatzung“ wurde vom Gemeinderat am 26. Oktober 2005 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. November 2005 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 28. Oktober 2005 (Nr. 43/2005) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenztal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 02.11.2005
5. Satzungsanfertigungen erhielten:
  - I. Rechnungsamt der Gemeinde Mauer
  - II. Gemeindegasse der Gemeinde Mauer
  - III. z. d. Akten „Satzungen“
  - IV. zur Generalregistratur, AZ.815

Mauer, den 02.11.2005

Jörg Albrecht  
Bürgermeister